Verbraucherzentrale Hamburg

Stuttgarter: Klausel zu Stornokosten rechtswidrig

Kündigten Kundinnen und Kunden der Stuttgarter Lebensversicherung a. G. bisher ihren Vertrag, mussten sie eine Stornogebühr auf den Rückkaufswert zahlen, sofern dieser die im Todesfall fällige Leistung überstieg. Die entsprechende Klausel darf das Unternehmen künftig nicht mehr verwenden. Wir haben die Stuttgarter erfolgreich abgemahnt.



© Bacho Foto - Fotolia.com

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

1. Wir haben eine aus unserer Sicht rechtswidrige Klausel in Lebensversicherungsverträgen der Stuttgarter Lebensversicherung a. G. erfolgreich

abgemahnt.

2. Die Stuttgarter hat eine Unterlassungserklärung unterschrieben und darf die Klausel nicht mehr verwenden.
3. Die Klausel regelte einen weiteren „Abzug auf den Rückkaufswert“ der Verträge.

Stand: 13.04.2023

Aufgrund der Klausel konnte die Stuttgarter bei einer Vertragskündigung seitens der Versicherungsnehmer einen weiteren „Abzug auf den Rückkaufswert“ in Höhe von einem Prozent der Differenz pro Jahr zur restlichen Aufschubzeit vornehmen. Bedingung: Der Rückkaufswert musste die im Todesfall fällige Todesfallleistung übersteigen.

BEISPIELRECHNUNG

Die Todesfallleistung eines noch 25 Jahre laufenden Vertrages beträgt 20.000 Euro. Da die dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds sich über die Laufzeit gut entwickelt haben, beträgt der Rückkaufswert 30.000 Euro. Kündigt der Versicherungsnehmer jetzt den Vertrag, so würde ihn diese Kündigung aufgrund der abgemahnten Klausel weitere 2.500 Euro kosten.

Stuttgarter verdient an Kündigung

Nach der Rechtsprechung sind Stornoabzüge nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn sie die mit dem Rückkauf - also der Kündigung - verbundenen Nachteile des Versicherers oder des Versichertenkollektivs kompensieren. Solche Kompensationsgründe sind hier aus unserer Sicht nicht gegeben. Vielmehr verdient die Versicherung in unserem Beispiel einen außergewöhnlich hohen Betrag an der Kündigung. Die Kosten sind so hoch, dass sie Verbraucherinnen und Verbraucher sogar davon abhalten können, von ihrem Recht auf Kündigung Gebrauch zu machen. Das ist für uns nicht hinnehmbar.

Außerdem mangelt es der auf der Klausel basierenden Berechnung des Abzuges an Transparenz: Aus unserer Sicht ist es nicht Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher, wenn sie erst einmal komplexe Rechenaufgaben lösen müssen, um sich eine Vorstellung von den Kosten durch diese Klausel zu machen.

UNSER RAT

Neben kapitalbildenden Lebensversicherungen bieten sich Ihnen noch zahlreiche andere Optionen, um Ihr Geld anzulegen. Wir erläutern Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten und gleichen diese mit Ihren persönlichen Möglichkeiten und Wünschen ab – kompetent und unabhängig. Wenn Sie genau wissen wollen, wie es um Ihren Vertrag steht, nutzen Sie unsere Vertragsprüfung Lebens- und Rentenversicherungen.

© Verbraucherzentrale Hamburg e. V.

https://www.vzhh.de/themen/versicherungen/lebens-rentenversicherung/stuttgarter-klausel-zu-stornokosten-rechtswidrig